Richtlinie der Stadt Pinneberg zur Förderung der Sportvereine - Sportförderrichtlinie -

Präambel:
Nach Artikel 13 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein besitzt der Sport Verfassungsrang. Die Förderung des Sports ist danach Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Stadt Pinneberg bekennt sich in ihrer Verantwortung für die kommunale Daseinsvorsorge ausdrücklich zu dieser Aufgabe. Wichtigster Partner sind dabei die Sportvereine in der Stadt Pinneberg. Die Sportförderung soll dabei unterstützen, bedeutende Aufgaben im Sport durch Zusammenwirken zwischen den Sportvereinen und der Stadt zu erfüllen.
Aus diesem Grund hat die Ratsversammlung am 16.09.2026 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

§ 1
Zuwendungszweck

Die Sportförderung der Stadt Pinneberg soll in erster Linie den Kindern und Jugendlichen sowie dem Breitensport zugutekommen. Ziel der städtischen Sportförderung zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und Verbesserung der Lebensqualität ist somit eine intensivierte Zielgruppenorientierung, um insbesondere Kinder- und Jugendliche sowie alle Menschen unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft, Lebensalter und Geschlechtszugehörigkeit für lebenslange Sport- und Bewegungsaktivitäten zu gewinnen.

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Pinneberg ist ein zeitgemäßes Instrument zur Unterstützung der Sportvereine und unterteilt sich in die indirekte (§ 5) und direkte (§ 6 ff.) Sportförderung.

§ 2
Allgemeine Grundsätze für Zuwendungen

(1) Es können alle gemeinnützigen Sportvereine gefördert werden,

- deren satzungsgemäßer Vereinszweck die Förderung und die Pflege des Sports ist,
- die ihren Sitz in Pinneberg haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen sind,
- deren Sportanlagen sich im Stadtgebiet befinden; ist dies nicht der Fall, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder in Pinneberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sein,
- die ihre Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können und
- die in der Regel mindestens drei Jahre direkt oder indirekt Mitglied im Landessportverband oder Kreissportverband sind (gilt nicht für die DLRG)

(2) Berufssport wird grundsätzlich nicht finanziell gefördert.

(3) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung des Vereins gesichert ist,
- der Verein die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet,
- die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen,

(5) Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages bzw. Angebotes, so wird der bewilligte Zuschuss anteilig gekürzt.

(6) Nachbesserungen ausgesprochener Bewilligungen sind generell nicht möglich.

(7) Für bereits begonnene oder fertiggestellte Vorhaben werden keine Zuschüsse gewährt, es sei denn, die Stadt hat einer vorzeitigen Inangriffnahme der Maßnahme durch eine Unbedenklichkeitsbestätigung zugestimmt.

(8) Im Bewilligungsbescheid können weitere Bedingungen und Auflagen gestellt werden.

§ 5
Indirekte Förderung

Die indirekte Förderung beinhaltet die Unterstützung der Pinneberger Sportvereine in Form von Sach- und Dienstleistungen sowie die Würdigung und Ehrung von besonderen sportlichen Leitungen.

(1) Überlassung städtischer Sportplätze und Sporthallen:

Die Stadt Pinneberg stellt den nach § 2 Abs. 1 berechtigten Sportvereinen für den Trainings-, Übungs- und Punktspielbetrieb die städtischen Sportplätze und Sporthallen zur Verfügung und verzichtet dabei auf

a) die Erhebung von Nutzungsentgelten für eintrittspflichtige Veranstaltungen,

b) die Erhebung von Betriebskostenentgelten für eine Nutzung ab 19.00 Uhr,

c) die Erhebung eines Entgeltes für Werbung.

Die durch die Mitnutzung der Sporthalle der Kreisberufsschule durch die in § 2 genannten Pinneberger Sportvereine entstehenden Kosten werden von den Vereinen getragen. Eine Kostenübernahme durch die Stadt entfällt.

(2) Beratung:
Die Stadt Pinneberg unterstützt die ehrenamtlichen Helfer*innen in den Vereinen, die Übungsleiter*innen, die Trainer*innen sowie die Funktionsträger*innen in den Leitungsgremien der Vereine durch Beratung und Information.

(3) Moderation:
Die Stadt Pinneberg übernimmt Moderatorenfunktion zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderer gesellschaftlicher Gruppen.

(4) Ehrungen:
Die Stadt Pinneberg zeichnet erfolgreiche Sportler*innen sowie Personen, die sich um die Förderung des Sports in der Stadt Pinneberg verdient gemacht haben, aus. Daneben würdigt sie langjährige ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter*innen. Es werden im Rahmen einer einmal jährlich stattfindenden Veranstaltung geehrt:

a) Sportler*innen, die im abgelaufenen Jahr in einer vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Disziplin Landes- oder höherwertige Meisterschaften errungen haben

b) Sportler*innen, die in einer vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Sportart - mehrfach - überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben:
- 2. Plätze bei Landes- oder höherwertige Meisterschaften
- 3. Plätze bei Bundes- und höherwertigen Meisterschaften

(2) Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

a) Um die Qualität der sportlichen Betreuung im Verein zu fördern, wird die Ausbildung zum*zur lizenzierten Übungsleiter*in (1. Stufe/ C-Trainer) bis zu einer Höhe von max. 200,00 € pro Lizenz gefördert.

b) Zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit von Kindern durch qualifiziert ausgebildete Übungsleitende beim Schwimmunterricht fördert die Stadt Pinneberg, gemäß dem Qualifizierungsschema der DLRG, die Qualifikation zum/zur Ausbildungsassistent*in Schwimmen inklusive dem gemeinsamen Grundausbildungsblock bis zu einer Höhe von max. 100,00 € pro Lizenz.

c) Der Zuschuss kann unabhängig davon gewährt werden, ob die Übungsleiter*innen ehren-, neben- oder hauptamtlich im Verein tätig sind.

d) Für den Erwerb zum*zur lizensierten Übungsleiter*in werden je angefangene 1.000 Mitglieder je Sportverein zwei Lizenzen pro Haushaltsjahr bezuschusst und für die Qualifizierung zum*zur Ausbildungsassistent*in Schwimmen inklusive dem gemeinsamen Grundausbildungsblock je angefangene 1.000 Mitglieder vier Lizenzen pro Haushaltsjahr gefördert.

e) Unabhängig von den vorherstehenden Regelungen dieses Absatzes, unterstützt die Stadt den Erwerb der Übungsleiter C-Lizenz Breitensport im Rahmen der Sportprofile an den Pinneberger Schulen. Die Stadt erstattet nach vorheriger Bedarfsanmeldung durch die jeweilige Schule die nachgewiesenen Kosten für die externen Referentenhonorare, maximal jedoch einen Betrag von 1.000 € pro Haushaltsjahr. Bei Übersteigung des Maximalbetrages erfolgt die Verteilung anteilig auf die Antragssteller.

f) Nicht erstattungsfähig sind Fahrtkosten, die Kosten für Erste-Hilfe-Ausbildungen sowie die Kosten für Führungszeugnisse oder Teillehrgänge, auch wenn diese Voraussetzung für den späteren Erwerb der Lizenzen sind. Lehrgänge, die für eine Verlängerung erforderlich sind, werden nicht gefördert.

g) Die Erstattung für abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt für das abgelaufene Kalenderjahr unter Vorlage der Rechnungskopie(n) sowie einer Lizenzkopie.

(3) Förderung der Schwimmgrundausbildung

a) Den Pinneberger Sportvereinen werden die Kosten in Höhe von bis zu 50 % von dem durch die Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH erhobenen Entgelt für die für die Schwimmgrundausbildung (bis einschließlich zum Deutschen Schwimmabzeichen Bronze) genutzten Schwimmbahnen in den Bädern Pinneberg auf Antrag erstattet.

b) Die Erstattung der Bahnmiete für die Schwimmgrundausbildung erfolgt für das abgelaufene Kalenderjahr unter Vorlage der Rechnungskopie(n) sowie einer Aufstellung über die Kosten der angemieteten Bahnen für die Kurse der Schwimmgrundausbildung.

c) Die Zuschüsse zur Bahnmiete, die die Sportvereine auf Grundlage der eingereichten Rechnungen erhalten, sind im Rahmen der Schwimmgrundausbildung einzusetzen und die zweckentsprechende Verwendung schriftlich zu bestätigen.

- die Sportstätte im Eigentum des Vereins steht oder auf einem eigenen, oder durch langfristigen Vertrag (mindestens 25 Jahre) angemieteten oder angepachteten Grundstück errichtet werden soll,

- es sich nicht um aufgeschobene Instandsetzungen handelt.

Der städtische Zuschuss kann vom Vorliegen eines Bewilligungsbescheides von der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn anderer Zuschussgeber abhängig gemacht werden.

Der Verein muss eine rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung abgeben. Diese beträgt bei Gebäuden und Außenanlagen 25 Jahre. Bei technischen Anlagen richtet sich die Zweckbindungsfrist nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Entfällt oder verändert sich der Zuwendungszweck vor Ablauf der Zweckbindungsfrist, führt dies zu einer anteiligen Rückforderung des gewährten Zuschusses durch die Stadt, es sei denn, die Stadt hat dieser Änderung vorher schriftlich zugestimmt.

(5) Nicht förderfähig sind Parkplätze, Zuschaueranlagen, Einfriedungen, Zufahrten zu Sportanlagen sowie sämtliche Bereiche, die dem Begriff „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" im Sinne der Abgabenordnung zuzuordnen sind.

(6) Anträge auf Baukostenzuschuss sind bis spätestens zum 30. Juni des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres bei der Stadt Pinneberg – Fachbereich für Bildung, Kultur und Sport – einzureichen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung der Sportvereine tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Die bisherige Sportförderrichtlinie für die Stadt Pinneberg tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Pinneberg, den 04.11.2026

Thomas Voerste
Bürgermeister